



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter

*<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>
amtlich bekannt gemachte Satzung.*

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Hochschulzulassungssatzung
der Universität Bayreuth
vom 20. April 2020
in der Fassung der Dritten Änderungssatzung
vom 25. Juni 2021**

Auf Grund von Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, Satz 4 und Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320) in Verbindung mit §§ 23 Abs. 1 Satz 3, 24 Abs. 1 Satz 5, 25 Abs. 1 Satz 5 und 30 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl S. 87) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt gemäß Art. 5 und 6 BayHZG die an der Universität Bayreuth durchzuführenden örtlichen Vergabeverfahren für die einbezogenen Studiengänge.

§ 2

Antragstellung

- (1) ¹Der Zulassungsantrag ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. ²Die Online-Bewerbung wird auf den Internetseiten der Universität zur Verfügung gestellt. ³Der Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester und bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Sommersemester elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfristen). ⁴Die gleichzeitige Stellung eines Zulassungsantrages für das erste Fachsemester und für ein höheres Fachsemester desselben Studiengangs ist zulässig, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung in ein höheres Fachsemester nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayHZG erfüllt werden. ⁵Für alle Studiengänge, für die eine Zulassungszahl festgesetzt ist, erfolgt die Bewerbung um einen Studienplatz für das erste Fachsemester über das Dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV). ⁶Bei Bewerbungen über DoSV (§ 23 HZV) ist vor der Stellung des Zulassungsantrags bei der Universität Bayreuth die Registrierung bei Hochschulstart erforderlich. ⁷An der Universität Bayreuth können für Studiengänge außerhalb des DoSV mehrere Zulassungsanträge gestellt werden.
- (2) ¹Bei folgenden Konstellationen müssen die im Online-Bewerbungsportal aufgeführten Unterlagen bis Bewerbungsfristende im Online-Bewerbungsportal hochgeladen werden:
 1. Bewerbung für den Studiengang Sportökonomie (Bachelor of Science), falls gemäß § 5 Satz 2 dieser Satzung in Verbindung mit dem Anhang zu dieser Satzung eine Verbesserung der Durchschnittsnote geltend gemacht werden soll,
 2. Geltendmachung einer außergewöhnlichen Härte (§ 8 HZV),
 3. Geltendmachung eines Nachteilsausgleichs zur Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bzw. um eine günstigere Wartezeit zu erreichen (Art. 5 Abs. 3 Satz 8 und Abs. 4 Satz 4 BayHZG),
 4. Geltendmachung einer bevorzugten Zulassung (Art. 2 BayHZG und § 32 HZV),
 5. Bewerbung für ein Zweitstudium (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayHZG und § 26 Satz 2 Nr. 3 HZV),
 6. Bewerbung im Rahmen der Besonderen Qualifikation (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayHZG und § 26 Satz 2 Nr. 2 HZV),

7. Bewerbung von qualifizierten Berufstätigen gemäß Art. 45 BayHSchG (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG und § 26 Satz 2 Nr. 4 HZV),
8. Bewerbung von Personen öffentlichen Interesses gemäß § 3 Satz 3 dieser Satzung,
9. Bewerbung von Bewerberinnen und Bewerbern, die das 18. Lebensjahr bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vollendet haben,
10. Bewerbung mit einer außerhalb Deutschlands erworbenen Hochschulzugangsberechtigung.

²Die Online-Bewerbung wird erst wirksam und damit am Auswahlverfahren beteiligt, wenn die in Satz 1 genannten Unterlagen vollständig form- und fristgerecht eingegangen sind.

- (3) Auf begründeten Antrag hin kann die Universität Bayreuth vom Erfordernis der Antragstellung mittels Online-Verfahren absehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber glaubhaft macht, dass ihr oder ihm eine Antragstellung über das Internet nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- (4) Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages.
- (5) Abweichend von Abs. 1 Satz 3 muss der Zulassungsantrag für das Wintersemester 2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3

Vorabquoten

¹Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind folgende Vomhundertsätze der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abzuziehen (Vorabquoten):

1. 2 % für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. 5 % für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
3. 4 % für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
4. 4 % für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben,
5. 3 % für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG.

²Die Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayHZG (Zulassung von Personen öffentlichen Interesses) wird in allen Studiengängen auf 2 % festgesetzt. ³Als Personen öffentlichen Interesses werden ausschließlich Bewerberinnen und Bewerber anerkannt, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Teamsport- oder Nachwuchskader 1 eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören.

§ 4

Zulassung zu Masterstudiengängen

¹Soweit in einem Masterstudiengang Zulassungszahlen festgesetzt wurden, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Bildung einer Vorabquote entsprechend § 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 aufgrund der Maßstäbe, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind. ²§ 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Das Zulassungsverfahren einschließlich der Fristen ist in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung geregelt.

§ 5

Auswahl nach dem Ergebnis des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens

¹Im Bachelorstudiengang Sportökonomie (Bachelor of Science) wird ein ergänzendes Hochschulauswahlverfahren nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG durchgeführt. ²Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird im Bachelorstudiengang Sportökonomie (Bachelor of Science) nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und Satz 5 BayHZG gemäß dem Anhang dieser Satzung verbessert.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 21. April 2020 in Kraft.*)
- (2) Die Hochschulzulassungssatzung der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2007 (AB UBT 2007/129), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juli 2017 (AB 2017/046), tritt außer Kraft.

*) Die Dritte Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am 26. Juni 2021 in Kraft.

Anhang: Kriterien zur Verbesserung der Durchschnittsnote für den Bachelorstudiengang Sportökonomie, B. Sc. (§ 5 Satz 2)

¹Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird bei Vorliegen der folgenden Kriterien wie folgt verbessert, wobei mehrere Kriterien nach den Nrn. 1 bis 7 sich maximal bis 0,3 Verbesserungspunkte aufaddieren können. ²Zusätzlich zu den bereits genannten Kriterien wird der Nachweis einer gültigen, erfolgreich abgelegten bayerischen Sporeignungsprüfung (§ 12 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV)) mit einer Verbesserung von 0,5 Verbesserungspunkten gewertet:

1. Profisportler

a)	Olympia- und Perspektivkader	0,3
b)	Nachwuchskader 1	0,2
c)	Teamsportkader/Profiliga	0,3
-	Fußball:	1., 2. und 3. Liga
-	Handball, Basketball, Eishockey:	1. und 2. Liga
-	Eishockey, Volleyball, Tennis, Tischtennis:	1. Liga

2. Übungsleiter-/Trainerlizenz Verbände

a)	Übungsleiter-/Trainer C (Umfang mind. 120 UE)	0,1
b)	Übungsleiter-/Trainer B (Gesamtumfang C+B mind. 180 UE)	0,2
c)	Übungsleiter-/Trainer A (Gesamtumfang C+B+A mind. 240 UE)	0,3

3. Fitness-Lizenzen (EQSF-Level)

a)	Ab Fitness-Trainer/Instruktor (Stufe III, Umfang mind. 240 UE)	0,3
b)	Sonstige Trainer-/Fitnesslizenzen (Umfang mind. 180 UE)	0,2
c)	Sonstige Trainer-/Fitnesslizenzen (Umfang mind. 120 UE)	0,1

4. Schiedsrichterausbildung

Schiedsrichter-Ausbildung und Nachweis regelmäßiger Schiedsrichter-Tätigkeit über mind. 1 Jahr	0,1
--	-----

5. Ehrenamtliches Engagement im Sport

Nachweis über regelmäßiges ehrenamtliches Engagement im Sport über mind. 1 Jahr	0,1
---	-----

6. Bundesfreiwilligendienst in einer Sportinstitution

a)	6 Monate	0,1
b)	12 Monate	0,2
c)	24 Monate	0,3

7. Spezifische sportfachliche Berufsausbildung (Katalog nicht abschließend)

- | | | |
|----|----------------------------|-----|
| a) | Fitness-Fachwirt | 0,3 |
| b) | IHK Abschluss Fitness | 0,3 |
| c) | Physiotherapeut | 0,3 |
| d) | Sport- und Gymnastiklehrer | 0,3 |